

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 9. September 1872.)

Mit Note vom 7. d. Mts. hat die k. großbritannische Gesandtschaft dem Bundesrath eröfnet, daß ihre Regierung wissen möchte, welches Verfahren in der Schweiz hinsichtlich der Erfindungen beobachtet werde, worauf der Bundesrath beschloß, daß nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen.

„Tit. I

„Nach dem Wunsche der k. großbritannischen Regierung sollen wir Sie um gefällige Mittheilung ersuchen, ob und in wiefern in Ihrem Kanton Erfindungen gesetzlichen Schutz genießen, und ob dieser Schutz an ein Patent oder dergleichen geknüpft sei.

„Ihrem gefälligen Bericht entgegensehend, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Mit Zuschrift vom 30. v. Mts. hat der Staatsrath des Kantons Freiburg einen von ihm unterm gleichen Tage gefaßten Beschluß eingesandt, durch welchen das Trace der Transversalbahn Rosé-Bayerne-Estavayer-Yverdon, rüfichtlich der ersten Partie dieser Linie, in der Weise abgeändert wird, daß die Bahn, statt von Rosé, von Freiburg ausgehend, nach Bayerne geführt, somit die Bezeichnung „Rosé-Bayerne“ in „Freiburg-Bayerne“ umgeändert wird.

Diesem staatsrätlichen Beschlusse hat der Bundesrath die Genehmigung ertheilt, auch die durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Juli 1871*) festgesetzte Frist für den Beginn der Erarbeiten und die Leistung des Finanzausweises für das genannte Unternehmen um 6 Monate verlängert, also bis zum 18. April 1873.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 454.

Die Konzession, welche der Große Rath des Kantons Thurgau unterm 23. Mai d. J. für eine Eisenbahn von Sulgen oder Amrisweil über Bischofszell nach Hauptweil, beziehungsweise Gofau, eventuell Herisau, erteilte, hat die Genehmigung des Bundesrathes erhalten.

Der Bundesrath hat dem für Sammlung und Austheilung von Liebesgaben zu Gunsten der Brandbeschädigten in Bernex (Graubünden) aufgestellten Hilfskomite, bezüglich der zu diesem mildthätigen Zwecke ein- und ausgehenden Korrespondenzen, Pakete und Gelder bis zum Gewichte von 10 \mathfrak{S} , die Portofreiheit bewilligt.

Infolge Rücktritts des Hrn. Hauptmann Frik Güder von Bern, in Bivis, von seiner Stelle als Quartiermeister des Scharfschützenbataillons Nr. 2, ist Hr. Gottlieb Schweizer in Thun, Feldweibel der 2. Kompagnie dieses Bataillons, zum II. Unterleutenant der Scharfschützen und zugleich zum Quartiermeister des gedachten Bataillons vom Bundesrathe ernannt worden.

(Vom 11. September 1872.)

Herr Oberst Antonio G a v a z z o, Konsul der Republik Uruguay in Genua, welcher vom Präsidenten dieser Republik am 14. Dezember 1870 zum Generalkonsul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt wurde, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrathe erhalten.

Die Regierung des Königreichs Italien bringt durch ihre Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 5. d. d. dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß die Gesellschaft der vereinigten deutschen Telegraphen in Berlin für eine neue telegraphische Verbindung zwischen Deutschland und England dem in Rom revidirten internationalen Telegraphenvertrage beizutreten wünsche.

Da die Taten dieser Gesellschaft in einem richtigen Verhältniß zu denjenigen der Vertragsstaaten stehen, und da die Beitrittserklärung nach Artikel 64, Alinea 2 des Vertrags auch die Annahme aller übrigen Vertragsbestimmungen in sich schließt*), so hat der Bundesrath seinerseits dem Beitritt der genannten Gesellschaft die Zustimmung erteilt.

Das Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Bern, auf Grundlage der am 1. März 1867 modifizirten Verordnung**) vom 6. August 1862***), einen Vertrag wegen Errichtung eines Telegraphenbureau in Bözingen abzuschließen.

(Vom 13. September 1872.)

Der Bundesrath hat dem revidirten Jagdgesetze des Kantons Graubünden, soweit es das im Art. 11 enthaltene Verbot der Einfuhr von Gemsefleisch während der Schonungszeit betrifft, die Genehmigung erteilt.

Das eidg. Militärdepartement bringt dem Bundesrath zur Kenntniß, daß von ihm eine Kommission niedergesetzt worden sei zur Untersuchung der Unglücksfälle, welche sich in jüngster Zeit, besonders am 30. August in Thun und am 10. September beim Truppenzusammenzug, bei den Uebungen der Artillerie ereignet haben, und daß die Kommission bestehe:

aus Hrn. Oberst Hertenstein, in Zürich, als Präsident;
 „ einem Artillerie-Offizier von Bern;
 „ „ „ „ Aargau;
 „ „ „ „ Waadt;
 „ „ „ „ Genf;
 „ „ Artillerie-Unteroffizier von Zürich;
 „ „ „ „ St. Gallen.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 856.

**) „ „ „ IX, „ 33, Ziffer 3.

***) „ „ „ VII, „ 329.

Die namentliche Bezeichnung der Kommission ist den betreffenden Kantonen überlassen, mit der einzigen Beschränkung, daß die Gewählten weder eidgenössische Beamte und Angestellte, noch eidgenössische Instruktoren sein dürfen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 9. September 1872)

- als Posthalter in Laufen: Hr. Alfred Nägeli, von Lieberswyl (Basel-Landschaft), derzeit Eisenbahnangestellter in Biel;
 „ Posthalterin in Erlach: Fr. Witwe Barbara Hammerli, von und in Erlach (Bern);

(am 11. September 1872)

- als Posthalter in Denspüren: Hr. Adolf Nußbaum, patentirter Postaspirant, von Denspüren (Zürich), in Thun;

(am 13. September 1872)

- als Postverwalter in Thun: Hr. Emil Scheurer, von Erlach, derzeit Kommiss bei der Fahrpostdistribution in Bern;
 „ Postkommiss in Winterthur: Hr. Joh. Baptist Valentin Helbling, von Jona (St. Gallen), gegenwärtig Kommiss auf dem Hauptpostbureau in Neuenburg.
-

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1872
Date	
Data	
Seite	277-280
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 423

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.